

reichischen und schweizerischen Buchhandel durchführbare Fassung zu gewinnen. Nach Bericht eines Briefes des Vereins der Berliner Musikalienhändler vom 15. März 1889 ist im Berliner Vereine einstimmig die folgende Fassung angenommen worden:

1. Jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffernmäßiger oder unbestimmter Fassung hat zu unterbleiben.
2. In gleicher Weise ist unter sagt die Gewährung eines höheren Rabattes:
 - a) als 33 $\frac{1}{3}$ % von den Ordinärartikeln,
 - b) als 20 % von den Nettoartikeln, vornehmlich den billigen Ausgaben der Firmen: André, Breitkopf & Härtel, Litolfi, Peters, Schubert & Co., Steingraber etc.
3. Diese angeführten Rabattsätze sollen die äußerste Grenze bezeichnen, bis zu welcher gegangen werden darf; jedoch ist es Verlegern und Sortimentern in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen zu liefern.
4. Kataloge moderner Musikalien, welche mißbräuchlicher Weise die Bezeichnung »antiquarische Musik« führen, sind unzulässig.

Diese Fassung wurde gleichfalls in der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins der Leipziger Musikalienhändler am 19. April 1890 angenommen und auf Grund dieser Beschlüsse am 25. April ein Aufruf an den Deutschen Musikalienhandel gerichtet. In demselben wurde Anschluß an diese Rabattbestimmungen sowie Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung verlangt und hierbei betont, daß unter der Voraussetzung, daß möglichst alle größeren Verleger Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz die ihnen vorgelegten Erklärungen unterzeichnen, die Rabatt-Bestimmungen von den Berliner Musikalienhändlern als auch beim Verkehr für ganz Deutschland geltend angenommen wären, während bisher von seiten des Berliner Vereins die Geltung als nur für den Platzverkehr bindend angesehen worden war.

Die somit erst kürzlich ausgesandte Erklärung hat im Laufe von 10 Tagen einen sehr günstigen Erfolg gehabt. Der Vorsteher berichtete, daß die in Nr. 9 der Vereins-Mitteilungen abgedruckte Sortimentserklärung von 22 Berliner, 39 Leipziger und 96 anderweitigen Sortimentshandlungen, im ganzen von 157 Beteiligten, also vom weitaus größten Teile derer, welchen dieselbe vorgelegt worden ist, unterzeichnet worden sei. In gleicher Weise sei die Verleger-Erklärung von 14 Berliner, 35 Leipziger und 49 sonstigen Musikalien-Verlegern, im ganzen also von 98 Verlegern, unterzeichnet worden. Die Unterzeichner wurden zur Verlesung gebracht und wurde hierbei festgestellt, daß, abgesehen von einigen wenigen Verlegern, welche grundsätzlich den Vereinsangelegenheiten fern zu bleiben scheinen, alle bedeutenderen Verleger sich für die Durchführung der Rabattbestimmungen erklärt haben, wie denn auch einige Leipziger Firmen, welche ihre Zustimmung noch von den Beschlüssen der Hauptversammlung wie der Zahl der Beteiligten abhängig gemacht hatten, ausdrücklich erklärt haben, daß ihnen eine grundsätzliche Gegnerschaft fern stehe. Eine ähnliche Erklärung lag brieflich von einer wichtigen Berliner Verlags-Handlung vor. Man war allseits der Meinung, daß in der Erklärung der wesentliche Teil der deutschen Musikalien-Sortimenter und -Verleger seine Zustimmung ausgesprochen habe. Auch der Vorsitzende des Vereins der Berliner Musikalienhändler gab im weiteren Verlaufe dieser Meinung Ausdruck, indem er in Aussicht stellte, daß der Berliner Musikalienhändlerverein in einer demnächst einzuberufenden Sitzung voraussichtlich diese Erklärung als den Voraussetzungen des Vereins entsprechend ansehen werde.

Der Vorsteher stellte nunmehr die Frage, ob von der Jahresversammlung die Abänderungen der Rabattbestimmungen, wie sie der Berliner und Leipziger Verein gleichmäßig beschlossen haben, als für den Verein der Deutschen Musikalienhändler maßgebend anzunehmen seien, namentlich ob die Aenderung, daß die Aus-

nahme bezüglich der Partieverkäufe wie für die Verleger, so auch für die Sortimentser gelte, Platz greifen solle. Zur Einzelbesprechung übergehend, wurde hauptsächlich § 3 der Rabattbestimmungen näher erörtert. Zumal waren es drei Punkte, auf welche sich die Besprechung bezog: 1) wurde betont, daß es nur in Ausnahmefällen Verlegern und Sortimentern gestattet sei, Partien eines Werkes zu liefern; 2) daß nur größere Partien zu liefern seien; 3) daß solche größeren Partien in Ausnahmefällen nur an Behörden, Institute und Gesellschaften zu besonders ermäßigtem Preise zu liefern seien und daß der an diese Wendung angehängte Ausdruck »und dergleichen« sich nicht auf private Personen beziehe. Nach ausgiebiger Begründung des Wortlautes der Bestimmungen und nachdem besonders der Vorsitzende des Berliner Vereins den Ansichten der Mitglieder seines Vereins sowie seiner persönlichen Meinung Ausdruck gegeben hatte, wurden die in Nr. 9 der Vereins-Mitteilungen abgedruckten Erklärungen nebst den Rabattbestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler einstimmig als für die Vereinsmitglieder bindend angenommen, unter der Betonung, daß die in § 3 vorgesehenen Ausnahmefälle möglichst einzuschränken seien. Es wurde hierauf das Einverständnis ausgesprochen, daß nunmehr diejenigen, welche die Erklärung noch nicht unterzeichnet haben, zur Vollziehung aufgefordert und bei Verweigerung und Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen zwangsweise dazu angehalten werden möchten.

Dem Ausschusse wurde das Vertrauen dafür ausgesprochen, daß er bei den immerhin schwankenden Grenzen über die Begriffe: »Ausnahmefälle«, »größere Partien«, in angemessener Weise verfahren werde. Seitens des Ausschusses wurde betont, daß im Sinne der heutigen Verhandlung die Bestimmungen von ihm gehandhabt werden würden. Würde es sich mit der Zeit zeigen, daß der ständige Ausschuß des Vereins nicht glaube, die Verantwortung voll auf sich nehmen zu können, so werde er die Niederlegung eines besonderen Ausschusses dem Vereine vorschlagen.

Verkehrsordnung für den Musikalienhandel.

Es folgte nunmehr die Verhandlung über den aufgestellten, im Vorjahre in den Vereinsmitteilungen abgedruckten Entwurf der Verkehrsordnung, wozu keine wesentlichen Abänderungsvorschläge eingegangen waren. Der Vorsteher schlug daher vor, die Verkehrsordnung zu genehmigen, und stellte diesen Antrag zur Debatte. Ein solche fand im einzelnen nicht statt und wurde hierauf die Verkehrsordnung einschließlich des darin enthaltenen Passus über das Verlagsrecht einstimmig angenommen. Demnächst wurde der Ausschuß ermächtigt, die aus der Verkehrsordnung für den Buchhandel entlehnten Bestimmungen, welche demnächst etwa abgeändert werden sollten, in die Verkehrsordnung für den Musikalienhandel einzuarbeiten und der nächsten Hauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten und weitere Beschlüßfassung zu veranlassen.

Verlagsordnung des Musikalienhandels.

In Anbetracht der vom Buchhandel aufzustellenden Verlagsordnung teilte der Vorsteher mit, daß der Ausschuß deshalb mit den betreffenden buchhändlerischen Ausschüssen Fühlung nehmen solle und der Rechtsbeistand des Vereins beauftragt werden möge, die Besonderheiten des musikalischen Verlagsrechts festzustellen, bez. die sonst nötigen Vorarbeiten zu besorgen. Der Wunsch des Herrn J. H. Zimmermann über Feststellung eines Normalverlagscheines wurde für berechtigt erklärt, das Weitere dem Ausschusse anheimgegeben.

Der Vorsteher teilte noch mit, daß der Ausschuß sich an den Börsenverein wegen Wahrnehmung der Rechte in Bezug auf die Zollgesetzgebung gewendet habe. Desgleichen kam ein längeres Schreiben des Herrn Gustav Haushahn-Magdeburg, in welchem derselbe verschiedene Mißbräuche beleuchtet, zum Vortrag. Auf Anregung des Herrn Plötner-Dresden wurde der Ausschuß